

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0054	
701 - Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 30.01.2001	
Bearb.	: Herr Stödter	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: /ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung**

**01.03.2001
27.03.2001**

**Straßenreinigung;
Erlass einer 4. Nachtragsatzung zur Satzung über die Reinigung
der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt**

Beschlussvorschlag

Die 4. Nachtragsatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B 01/0054 beschlossen.

Sachverhalt

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wurde am 30.10.1979 von der Stadtvertretung beschlossen. Zuletzt wurde am 23.05.2000 von der Stadtvertretung eine Nachtragsatzung beschlossen, siehe hierzu Vorlage B 00 / 0082.

Mit Urteil vom 27.06.2000 (4 K 2 / 00) hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG) gegen eine beklagte Gemeinde Entscheidungen getroffen, die auch Änderungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt erforderlich machen. Außerdem wurden in der Stadtvertretung am 17.10.2000 weitere Straßen bzw. Straßenabschnitte gewidmet (Vorlage B 00 / 0420), die bislang keiner Anlage zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet waren.

Zu § 1 der Nachtragsatzung:

Bislang schreibt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt eine **wöchentliche Reinigung** *“an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 19.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr”* vor. Dies entsprach der bisher gängigen Praxis in Schleswig-Holstein und findet sich so auch in der Mustersatzung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages bzw. Städteverbandes von 1998 wieder.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Im vorgenannten Urteil wird jedoch die Festlegung eines bestimmten Tages (und einer bestimmten Uhrzeit) für die Erfüllung der Reinigungspflicht als unverhältnismäßig eingestuft, auch die Vorgabe einer wöchentlichen Reinigungspflicht ist demnach unverhältnismäßig. Statt dessen regt das OVG ausdrücklich eine Regelung an, **“die eine Reinigung bei Bedarf, mindestens ein Mal im Monat, vorsieht”**. Dem trägt die Nachtragssatzung Rechnung.

Die gegenüber der bisherigen Formulierung (“zu säubern und von Unkraut zu befreien”) erweiterten Ausführungen zur Beseitigung von Wildkräutern entsprechen denen in der Mustersatzung des Städteverbandes Schleswig-Holstein und dienen der Klarstellung des erforderlichen Umfangs. Das zusätzlich aufgenommene Verbot des Herbizideinsatzes im Rahmen der Straßenreinigung folgt dem Vorbild anderer, umweltfreundlich handelnder Städte, wie z.B. Lübeck, Flensburg, Pinneberg oder Itzehoe.

Zu § 2 der Nachtragssatzung:

Die bisherige Straßenreinigungssatzung bietet keine ausreichende Grundlage für eine Ordnungswidrigkeiten-Ahndung bei Nichteinhaltung der übertragenen Reinigungspflicht. Daher muss ein entsprechender Paragraph in die Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden. Der hier gewählte Wortlaut richtet sich nach der Mustersatzung des Städteverbandes von 1998.

Zu § 3 der Nachtragssatzung:

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist ein Paragraph zur Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Der hier gewählte Wortlaut richtet sich im Wesentlichen nach der Mustersatzung des Städteverbandes Schleswig-Holstein, sowie nach dem entsprechenden Paragraphen der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt. Gegenüber der Mustersatzung wurde allerdings eine Ungenauigkeit ausgeräumt: In der Mustersatzung heißt es **“Grundstückseigentümer des zu reinigenden Grundstückes”**. Tatsächlich ist hier jedoch **nicht das Grundstück, sondern die angrenzende Straße zu reinigen.**

Zu § 4 der Nachtragssatzung:

Mit Einfügung der neuen Paragraphen wird die weitere Nummerierung entsprechend angepasst.

Zu § 5 und 6 der Nachtragssatzung:

Albert-Schweitzer-Straße, Hans-Friedrich-Dibbern-Straße und Heinrich-Thieß-Straße sind erst seit Oktober 2000 gewidmet und daher keiner Anlage zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet. Bei ihnen handelt es sich um Anliegerstraßen in einem Wohngebiet, so dass hier nur mit entsprechendem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die Übertragung der Reinigungspflicht einschließlich der Hälfte der Fahrbahnen auf die Anlieger erscheint daher insbesondere vor dem Hintergrund des oben genannten Urteils des OVG vertretbar: **“Der Gesetzgeber hat (...) es generell für zulässig erachtet, die Reinigungspflicht auch für die Straßen als solche, einschließlich ihrer Fahrbahnen, auf die Grundstückseigentümer zu übertragen. (...) Der Senat weist aber ausdrücklich darauf hin, dass nicht bereits jede mit der Reinigung verbundene Unannehmlichkeit für die Annahme der Unzumutbarkeit ausreicht.”** Mithin sind diese Straßen neu in das Verzeichnis der Anlage 1 aufzunehmen.

Grüner Weg, Kurzer Kamp, Störkamp und Zwijndrechtring sind bereits gewidmet und in das Verzeichnis der Anlage 1 aufgenommen. Mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 17.10.2000 werden zusätzlich Stichstraßen bzw. befahrbare Wohnwege gewidmet. **Zur Klarstellung der Reinigungspflicht sind entsprechende Ergänzungen zu den bereits vorhandenen Eintragungen vorzunehmen.**

Alle anderen Widmungen gemäss Punkt 1 bzw. 2 der Vorlage B 00 / 0420 betreffen nur Nachwidmungen einzelner bislang noch nicht gewidmeter Flurstücke von Straßen, die in der Vergangenheit

bereits in Anlage 1 oder 2 aufgenommen wurden. Alle Widmungen gemäss Punkt 3 bis 5 betreffen Straßen, die nicht der Straßenreinigungspflicht nach § 45 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein unterliegen. **Mithin sind hierzu keine Änderungen oder Aufnahmen in die Anlagen zur Straßenreinigungssatzung erforderlich.**

Zu § 7 und 8 der Nachtragssatzung:

Bei der Straße **Am Hallenbad** und der **Wiesenstraße zwischen Ulzburger Straße und Am Hallenbad** handelt es sich um Zufahrtsstraßen zum Arriba – Erlebnisbad. Auf Grund des hieraus resultierenden, starken Fahrzeug-Aufkommens können beide Straßen nicht mehr als reine Anwohnerstraßen betrachtet werden. Die Beibehaltung der Übertragung der Fahrbahnreinigung erscheint somit nicht mehr zumutbar.

Folgende Straßen sind weiterhin noch nicht gewidmet und können daher auch nicht in die Anlagen zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden: **Beamtenlaufbahn, Elisabeth-Schwarzhaupt-Kamp, Elisabeth-Selbert-Weg, Elsa-Brandström-Stieg, Oadby-and-Wigston-Straße, Op de Wisch, Rathausallee (zwischen Friedrichsgaber Weg und Ulzburger Straße), Rosa-Luxemburg-Weg, Rotdornweg, Sauerampferweg, Schafgarbenweg, Stöckertwiete und Weißdornweg.**

Dies gilt auch für den gemäß Vorlage B 00 / 0446 so genannten **Margarita-Lillelund-Weg**.

Anlage(n)

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt